

5. Kaiserschnitt	DM
a) bei Großtieren	20,—
b) bei Sauen	50,—
c) bei Kleintieren	30,—
d) bei Luxustieren	nach Vereinbarung
6. Ablösen der Eihäute	
a) Stute	85,—
b) Kind, einfach	10,—
c) Rind, schwierig	25,—
d) Schaf oder Ziege	5,—
7. Behandlung eines GebärmütterVorfalles	
a) Stute	60,—
b) Rind	50,—
c) Sau	20,—
d) Kleintier	8,—
8. Behandlung eines Scheidenvorfalles	6,—
9. Luftinsufflation bei Gebärparese	8,—

XIII.

Kastrationen:

1. Ferkel und Läufer	1,50
2. Eber unter 1 Jahr	10,—
3. Eber über 1 Jahr	20,—
4. Sauen unter 1 Jahr	10,—
5. Sauen über 1 Jahr	20,—
6. Jährlingsfohlen	20,—
7. zweijährige Hengste	25,—
8. dreijährige Hengste und darüber	50,—
9. Hengste ab 10. Lebensjahr	50,—
10. Bullenkälber bis 6 Monate	5,—
11. Bullen	15,—
12. Schafe und Ziegen ab 4 Monate	3,— 5,—
13. Kähne, blutig	1,—
14. Hund oder Katze, männlich	6,—
15. Bruchferkel	5,—
16. Stuten	75,—
17. Kühe	30,—
18. Kryptorchid Pferd	100,—
19. „ Eber	30,—
20. „ Ferkel und Läufer	10,—

Zuzüglich Wege- und Betäubungsgebühren außer bei Ferkeln, Läufern, Bruchferkeln, Bullenkälbern bis 6 Monate und Hähnen.

XIV.

-) Die Gebühren für die Rotlaufschutzimpfung werden jährlich bis 31. Januar vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen festgesetzt.

Werden die entsprechenden Impfungen auf besonderen Wunsch des Besitzers zu einem von diesem geforderten Zeitpunkt vorgenommen, treten die entsprechenden Wegegebühren hinzu. Bei Not- und Heilimpfungen ist eine Impfgebühr von 1,— DM für jedes Tier ausschließlich Serum und ein Aufschlag von 50 % zum Serum ZU berechnen.

b) 1. Impfungen bei Geflügel:	DM
1. bis 50. Tier je	—,40
51. bis 100. Tier je	—,30
101. bis 500. Tier je	—,20
501. bis 1000. Tier je	—,15
über 1000 Tiere je	—,10
Wird Geflügel zur Impfung an einem Ort zusammengebracht, so gilt für die Berechnung die Gesamtzahl des an diesem Ort zusammengebrachten Geflügels,	
2. Blutpföbehentnahme und Tuberkulinisierung bei Geflügel wie Impfung.	
3. Ablesen der Pocken-Diphtherie-Impfung bzw. Tuberkulinisierung die halben Sätze wie bei Impfung.	
4. Blutprobenentnahme einschl. Untersuchung mit der Sdinellagglutination bei weißer Küdtehi-uhr: (Verwaltungsgebührentarif — Tabelle L Ii/7 — {Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes}). Werden die Vorrichtungen bei einem in die Pauschalgebühr des Geflügelgesundheitsdienstes einbegriffenen Besuch durchgeführt, so sind Wegegebühren nicht zu erheben. Andernfalls treten die entsprechenden Wegegebühren hinzu.	

XV.

Zerlegen mit Bericht:	DM
bei Großtieren	15,—
bei Kleintieren	10,—
bei Geflügel und Kaninchen	3,—

Anordnung über die Steuerbefreiung der Verkaufsgenossenschaftlichen Bildender Künstler.

Vom 12. MStz 195»

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die im § 1 der Anordnung vom 1. April 1957 über die Besteuerung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler (GBl. I S. 247) in Verbindung mit § 1 der Anordnung vom 10. März 1958 über die Steuerbefreiung der Verkaufsgenossenschaften Bildender Künstler für 1958 (GBl. I S. 302) ausgesprochene Befreiung von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer wird bis auf Weiteres verlängert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Eister Stellvertreter des Ministers